

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 10. Mai 1947

Nr. 19

INHALT:

	Seite		Seite
I. Landesregierung:			
Persönliche Angelegenheiten		Anordnung 15/47, betr. Verbrauchsregelung von Tabakwaren	199
Behandlung der vor Erlaß der Richtlinien für die Wiedereinstellung in den öffentlichen Betrieb der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter eingestellten Personen	197	Anordnung 16/47, Durchführungsbestimmungen zur Anordnung 15/47 betr. Verbrauchsregelung von Tabakwaren vom 22. April 1947	200
Berichtigung	197	Anordnung 17/47, betr. Bezug von Rohtabak und Tabakwaren aus anderen Besatzungszonen	200
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen	197	Anordnung 18/47, Änderungsanordnung zur Anordnung 26/46 betr. Bewirtschaftung von Rohtabak und Herstellung von Tabakwaren vom 20. August 1946	200
Herausgabe von Adreßbüchern, Telefonbüchern, Geschäftsadreßbüchern und ähnlichen Verzeichnissen	197	Anordnung 1/47, betr. Regelung zur Erfassung von Spärgel im Land Hessen	201
Herausgabe und Räumung von Aktivisten-Wohnungen und -Möbeln, die politisch, rassisch und religiös Verfolgten zur Verfügung gestellt wurden	198	Anordnung 16 des Viehwirtschaftsverbandes; betr. Ablieferung von Großviehhäuten, Kaß- und Schaffellen aus gewerblichen Schlachtungen	201
Anordnung PR Nr. 28/47 über den Preis für eingeführtes Penicillin in Tabletten vom 12. April 1947	198	Die Bevölkerung Hessens am 30. März 1947	201
Anordnung betr. Ergänzung der Richtlinien zur Durchführung des § 9 der Anordnung über Erzeugerhöchstpreise für Traubenmost und Weine der Ernte 1946 für das Land Hessen vom 20. September 1946	198	II. Bezirksregierungen:	
Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Bestimmungen	198	Darmstadt:	
Anordnung 13/47, Verkehr mit Häuten und Fellen (Veräußerung von Großviehhäuten, Kaß- und Schaffellen durch die schlachtenden Betriebe)	198	Persönliche Angelegenheiten	202
Anordnung 13/47 Änderungsanordnung zur Anordnung 10/47, Umtausch von Strickumpfen und Neutuchabfällen	199	Bekanntmachung, betr. Aufhebung einer Gemeinschaftseinrichtung (Bürgermeisterei) f. d. Gemeinde Aschbach	202
Anordnung 14/47, Ergänzungs- und Durchführungsanordnung zur Anordnung 32/46 betr. Bewirtschaftung von Haushalts- und anderen Geräten aus Eisen und sonstigen Metallen vom 10. Dezember 1946	199	Bekanntmachung, betr. Gemeinschaftliche Bürgermeistereien; hier: Ausscheiden der Gemeinde Darsberg aus der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei mit der Stadt Neckarsteinach	202
		Stellenausschreibungen	202
		Öffentlicher Anzeiger	203

I. LANDESREGIERUNG

Persönliche Angelegenheiten

Aus dem öffentlichen Dienst entlassen:

Professor Dr. Karl Fröhlich,
Professor Dr. Ernst von Herrath,
Verwaltungssekretär Christian Gehringer,
Verwaltungssekretär Albert Zirbus,
Betriebsassistent Wilhelm Georg,
Institutsgehilfe Karl Hammei und
Hausmeister Hermann Geyer
von der Hochschule für Bodenkultur und Veterinärmedizin in Gießen.

258 Behandlung der vor Erlaß der Richtlinien für die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter eingestellten Personen

Die vor Erlaß der Richtlinien für die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter eingestellten Personen sind von der Anstellungsbehörde zu überprüfen, ob die Einstellung mit den Richtlinien vom 26. Februar 1947 vereinbar ist. Wiedereinstellungen, die vor Erlaß der Richtlinien vorgenommen worden sind, können also nur aufrecht erhalten bleiben, wenn die Wiedereinstellung auch nach den Richtlinien zulässig ist. Ich weise dabei insbesondere auf Art. 2, § 2, Ziff. 5 der Richtlinien hin, wonach die Einstellung grundsätzlich nur auf Privatdienstvertrag, im Ausnahmefall als Beamter auf Widerruf oder auf Kündigung zu erfolgen hat. Soweit die Einstellung als Beamter auf Widerruf oder auf Kündigung schon erfolgt ist, kann es dabei verbleiben.

Der Minister des Innern — II — 28. 4. 47.

259 Berichtigung

Im Runderlaß betr. Trennungsschädigung, Abwesenheitszuschüsse, Fahrkosten (Staatsanzeiger Nr. 16, S. 159) muß es unter B. Abwesenheitszuschüsse im vorletzten Absatz, vor-

letzter Satz, richtig heißen: „Bei Bewilligungen, die am 31. März 1947 einen Zeitraum von insgesamt 18 Monaten erreicht haben, verbleibt es bei der Zahlungseinstellung.“

Der Minister der Finanzen — MD/P/F — 26. 4. 47.

260 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofferaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung	Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt
Gustav Schmitt, Wsb.-Biebrich	B Nr. 50/1945	Frankfurt/M.
Aug. Elsenheimer, Wsb.-Biebrich	B Nr. 48/1945	Frankfurt/M.
Ludw. Bomarius, Wsb.-Sonnenberg	B Nr. 52/1945	Frankfurt/M.
Herm. Dönisch, Wsb.-Dotzheim	B Nr. 49/1945	Frankfurt/M.
Max Söltling, Wiesbden., Adelheidstr.	B Nr. 70/1946	Frankfurt/M.
Jacob Müller, Nauborn	A Nr. 23/1945	Limburg/L.
K. W. Jung, Wilsenroth	C Nr. 123/1944	Limburg/L.
K. Gotthardt, Schönbach	B Nr. 1/1947	Limburg/L.
W. Nürnberg, Herborn	C Nr. 98/1946	Limburg/L.
P. Christ, Abshausen	B Nr. 48/1946	Limburg/L.
Martin Grebe, Hersfeld	B Nr. 41/1944	Fulda

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Id — S — 00842/47 — 23. 4. 47.

261 Herausgabe von Adreßbüchern, Telefonbüchern, Geschäftsadreßbüchern und ähnlichen Verzeichnissen

Die amerikanische Militärregierung hat mir die Entscheidung über die Zulassung von Veröffentlichungen wie Adreßbüchern, Telefonbüchern, Geschäftsadreßbüchern und ähnlichen Verzeichnissen übertragen.

Hierauf gerichtete Anträge sind mir über den zuständigen Herrn Regierungspräsidenten vorzulegen. Den Anträgen sind beizufügen:

1. Der übliche politische Fragebogen oder die beglaubigte Abschrift der Spruchkammerentscheidung.
2. Der Nachweis der fachlichen Eignung und des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses.

Im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Lage der Papierversorgung kann nur den allordringendsten Anträgen entsprochen werden.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Presseabteilung — 59/47 — 17. 4. 47.

262 Der Staatskommissar für die Betreuung der Juden und Leiter der Wiedergutmachungsabteilung im Ministerium für politische Befreiung gibt nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit und Wohlfahrt bekannt:

Hessisches Staatsministerium Wiesbaden, den 12. April 1947
Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
IVa/4354/47/Rb/S 3100

An die
Herren Regierungspräsidenten
— Bezirkswohnungskommissare —

Wiesbaden, Darmstadt, Kassel

Betrifft: Herausgabe und Räumung von Aktivisten-Wohnungen und -Möbeln, die politisch, rassisch und religiös Verfolgten zur Verfügung gestellt wurden

Nach dem Zusammenbruch sind von den einzelnen Wohnungsbehörden teils auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, teils auf Grund örtlicher Anordnungen Wohnungen und Möbel der Aktivisten beschlagnahmt und den rassisch, religiös und politisch Verfolgten zur Verfügung gestellt worden. Durch die Verordnung vom 20. Juli 1946 wurde angeordnet, daß die Herausgabe dieser Wohnungen und Möbel nicht vor rechtskräftiger Entscheidung der Spruchkammern verlangt werden durfte. In letzter Zeit und durch die Erledigung zahlreicher Spruchkammerverfahren haben die Wohnungsbehörden die früher erfolgten Beschlagnahmungen aufgehoben. Auf Grund dieser Aufhebungen haben einige Wohnungsbehörden im Wege des Verwaltungszwanges die Herausgabe von Wohnungen und Möbeln an die ehemaligen P's angeordnet. Dieses Verfahren bedeutet für die politisch, rassisch und religiös Verfolgten eine nichtvertretbare Härte und hat den Unwillen der Militärregierung erregt. Auf Weisung der Militärregierung wird daher angeordnet:

1. Die früher erfolgten Beschlagnahmungen von Wohnungen und Möbeln sind bis auf weiteres auch nach Erledigung des Spruchkammerverfahrens nicht mehr aufzuheben.
2. Den Wohnungsbehörden wird hiermit untersagt, die Herausgabe von Wohnungen und Möbeln im Verwaltungswege durchzuführen.
3. Soweit die Beschlagnahmungen von Wohnungen aufgehoben sind, sind diese gemäß Artikel VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 erneut zu erfassen und die bisherigen Inhaber, d. h. die politisch, rassisch und religiös Verfolgten, gemäß Artikel VIII Ziffer 2 neu einzuweisen, und zwar als Hauptmieter.
4. Die Aufhebung der Beschlagnahmungen von Möbeln ist zurückzuziehen.
5. Den politisch, rassisch und religiös Verfolgten wird abweichend von der Wohnraumnorm ein Raum mehr zugewilligt als den übrigen Personen zusteht.
6. Erfassungen von unterbelegten Wohnräumen in den Wohnungen von politisch, rassisch und religiös Verfolgten ist erst dann vorzunehmen, wenn alle erfassbaren Wohnräume bei anderen Personen in der Gemeinde erfaßt und belegt sind.

Ich ersuche die nachgeordneten Wohnungsbehörden unverzüglich diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen.

263 Anordnung PR Nr. 28/47
über den Preis für eingeführtes Penicillin in Tabletten vom 12. April 1947

Auf Grund des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungs-Instruktion vom 6. November 1946 wird für eingeführtes Penicillin in Tabletten zu je 10 000 o. E. in Röhren

ein Höchstpreis festgesetzt von
RM 48.—

für Mega = 1 Million Einheiten.

Der Preis gilt nur bei Abgabe durch die Militär-Regierung an Gesundheitsämter und Krankenhäuser.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1947 in Kraft und gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt bezogenen Mengen. Minden, 12. 4. 47.

Verwaltungsamt für Wirtschaft
des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes
Hauptabteilung Preis.

Bekanntgegeben mit der Maßgabe, daß vorstehende Anordnung mit ihrer Bekanntgabe auch in Hessen Gültigkeit erlangt.

Wiesbaden, 2. 5. 47. — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung.

264 Anordnung betr. Ergänzung der Richtlinien zur Durchführung des § 3 der Anordnung über Erzeugerhöchstpreise für Traubenmost und Weine der Ernte 1946 für das Land Hessen vom 28. September 1946

Im Regierungsbezirk Darmstadt entscheidet die überörtliche Bewertungskommission auch über Anträge auf Gewährung von Preisen unter RM 1800.— je Halbstück.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — 25. 4. 47.

265 Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen des Großhessischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1945 (GVBl. Nr. 3 vom 31. Dezember 1945, S. 24) wird bis zum 30. Juni 1947 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1947 in Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — 25. 4. 47.

266 Anordnung 12/47
Verkehr mit Häuten und Fellen (Veräußerung von Großviehhäuten, Kalb- und Schaffellen durch die schlachtenden Betriebe)

Auf Grund der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Staatsministerium, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie dem Viehwirtschaftsverband Hessen, angeordnet:

§ 1

Erzeuger und Eigenbesitzer sind zur Veräußerung der in ihrem Eigenbesitz befindlichen Großviehhäute, Kalb- und Schaffelle verpflichtet.

§ 2

Großviehhäute, Kalb- und Schaffelle, die auf einem mehreren Abschlächtern zur Verfügung stehenden Schlachthof anfallen, müssen spätestens an dem auf die Schlachtung folgenden Tag in ungesalzenem Zustand veräußert werden.

§ 3

Großviehhäute, Kalb- und Schaffelle, die nicht unter die Vorschrift des Abs. 2 fallen, müssen vom Erzeuger gesalzen und unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig Tagen veräußert werden.

§ 4

Die Veräußerung darf nur erfolgen an im Bereich des Landeswirtschaftsamtes zugelassene

a) Häuterverwertungen (insoweit gilt die Ablieferung als Veräußerung)

b) Häutehändler

c) Häutegroßhändler

d) Verarbeiter, an letztere jedoch nur, insoweit diese zum Erwerb von Großviehhäuten, Kalb- und Schaffellen unmittelbar vom Erzeuger durch das zuständige Landeswirt-

schaftsamt mittels schriftlichen Ausnahmescheines ausdrücklich ermächtigt worden sind.

§ 5

Die Vernichtung und Zurückhaltung von Großviehhäuten, Kalb- und Schaffellen ist verboten.

§ 6

Als Bestätigung über erfolgte Veräußerung erhält der Erzeuger vom Erwerber eine Häutemarke, die auf eine Großviehhaut, ein Kalbfell oder ein Schaffell lautet. Die Häutemarke ist der zuständigen Viehzuteilungsstelle zusammen mit der Abrechnung der Fleischmarken und Schlachtscheine, spätestens nach vier Wochen, vorzulegen.

§ 7

Die vom Landeswirtschaftsamt zugelassenen Häuterverwertungen und Häutegroßhändler erhalten entsprechend ihren Umsätzen Häutemarken im Vorschuß, und haben diese über die Häutesammler an die Metzger und schlachtenden Betriebe weiter zu verteilen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 7—9 der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 geahndet.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 26. April 1947 in Kraft.

Landeswirtschaftsamt für Hessen — 11. 3. 47.

267 Anordnung 13/47

Änderungsanordnung zur Anordnung 10/47 — Umtausch von Strickklumpen und Neutachabfüllen

Die in § 3, Abs. 2, festgesetzte Vergütung für Strickklumpen wird auf 0,80 RM per kg festgesetzt.

Landeswirtschaftsamt, 21. 4. 47.

268 Anordnung 14/47

Ergänzungs- und Durchführungsanordnung zur Anordnung 32/46 betreffend Bewirtschaftung von Haushalts- und anderen Geräten aus Eisen und sonstigen Metallen vom 10. Dezember 1946

Auf Grund der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 wird angeordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Erfassung der auf Grund der Anordnung 32/46 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Bezugsberechtigungen (Bezugsmarken und Sammelbezugschecks) sind diese, soweit sie vor dem 1. April 1947 ausgestellt wurden, zur erneuten Abstempelung und Registrierung vorzulegen.

Die Vorlage durch die Letztverbraucher sowie die Einzelhändler hat bis zum 20. Mai 1947 bei dem zuständigen Wirtschaftsamt, die Vorlage durch den Großhandel bis zu dem gleichen Termin bei der zuständigen Bezirkswirtschaftsstelle zu erfolgen.

Innerhalb der genannten Frist nicht vorgelegte und neu abgestempelte Bezugsberechtigungen verlieren mit Ablauf der Frist ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr beliefert werden.

§ 2

§ 1 der Anordnung 32/46 vom 10. Dezember 1946 erhält folgende Fassung:

Die in dem anliegenden Warenverzeichnis aufgeführten Gegenstände sind bewirtschaftet. Sie dürfen vom Einzelhandel nur gegen hessische Bezugsmarken und vom Großhandel sowie vom Hersteller nur gegen hessische Sammelbezugschecks abgegeben bzw. bezogen werden. In Ausnahmefällen sind die Herstellerfirmen auch zur Abgabe gegen Bezugsmarken berechtigt.

Die Lieferung und der Bezug ohne Bezugsberechtigung ist verboten.

§ 3

§ 4 der Anordnung 32/46 vom 10. Dezember 1946 erhält folgende Fassung:

Die Einzelhändler haben die vereinnahmten Stammabschnitte bei dem zuständigen Wirtschaftsamt einzureichen und erhalten hierauf Sammelbezugschecks, die zum Wiederbezug beim Großhandel und Hersteller berechtigten.

§ 4

§ 5 der Anordnung 32/46 vom 10. Dezember 1946 erhält folgende Fassung:

Die Hersteller lassen die belieferten Bezugsmarken und Sammelbezugschecks monatlich durch die für sie zuständige Bezirkswirtschaftsstelle in einen Gesamtliefernachweis zusammenfassen, der als Unterlage für Materialzuteilungen dient.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 7—9 der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Landeswirtschaftsamt für Hessen — 23. 4. 47.

269 Anordnung Nr. 15/47

betr. Verbrauchsregelung von Tabakwaren

Auf Grund der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 wird angeordnet:

§ 1

Tabakwaren dürfen an Verbraucher nur gegen Raucherkarten-Abschnitte abgegeben und von diesen bezogen werden.

Die Raucherkarten werden nach Weisung des Landeswirtschaftsamtes für Hessen von den Wirtschaftsämtern ausgegeben.

Form und Inhalt der Raucherkarte sowie die auf die Raucherkarte abzugebende Warenmenge wird vom Landeswirtschaftsamt für Hessen übereinstimmend mit den Ländern des amerikanischen Besatzungsgebietes und den des britischen Besatzungsgebietes festgesetzt.

Das Landeswirtschaftsamt kann Ausnahmen von vorstehender Regelung zulassen.

§ 2

Die Raucherkarten-Abschnitte sind von dem Händler bei der Auslieferung von Tabakwaren an den Verbraucher einzubehalten und dem zuständigen Wirtschaftsamt zur Abstempelung vorzulegen.

Der Wiederbezug von Tabakwaren erfolgt im Rahmen der zur Abstempelung vorgelegten Raucherkarten-Abschnitte und der verfügbaren Tabakwarenmenge.

§ 3

Tabakwaren dürfen von Herstellern und Händlern (Groß- und Einzelhändler) nur gegen Raucherkarten-Abschnitte abgegeben und bezogen werden.

Tabakwaren-Hersteller unmittelbar nach der Belieferung durch Raucherkarten-Abschnitte unmittelbar nach der Belieferung durch Aufdruck des Firmenstempels zu entwerfen und zur Abrechnung mit den Bezirkswirtschaftsstellen aufzubewahren.

§ 4

Für Verluste von Tabakwaren, Raucherkarten und Raucherkarten-Abschnitten wird kein Ersatz geleistet. In Fällen nachweisbar unverschuldeter Verluste von Tabakwaren bei Händlern kann das Landeswirtschaftsamt für Hessen zur Vermeidung von Härten im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 7—9 der Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 9. Juni 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 6/46 vom 3. Februar 1946 außer Kraft.

Das Landeswirtschaftsamt für Hessen — 22. 4. 47.

270 Anordnung Nr. 16/47

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung Nr. 15/47
betr. Verbrauchsregelung von Tabakwaren
vom 22. April 1947

Auf Grund der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 wird angeordnet:

§ 1

- Berechtigter zum Bezug der Raucherkarte sind alle männlichen Personen, die das 18. Lebensjahr und alle Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zuständig für die Ausgabe der Raucherkarten ist das Wirtschaftsamt der Gemeinde, von dem der Berechtigte seine Lebensmittelkarte erhält.
- Lose Abschnitte berechtigen nicht zum Bezug von Tabakwaren. Vordrucke auf noch nicht geltende Abschnitte sind dem Karteninhaber und den Tabakwarenverkaufsstellen verboten. Die Abschnitte behalten auch für die folgende Zuteilungsperiode ihre Gültigkeit.
- Personen, die im Laufe einer Zuteilungsperiode bezugsberechtigt werden — Erreichung der Altersgrenze, Rückkehr aus dem Ausland, aus der Gefangenschaft usw. — erhalten die Raucherkarte der laufenden Periode.

§ 2

Tabakwarenverkaufsstellen haben die vereinnahmten Raucherkarten-Abschnitte auf Bogen, die sie an die Zigarettenindustrie weitergeben, zu je 50 Stück auf Bogen, die sie an die Zigarren-, Rauch- und Kautabakindustrie abgeben, zu je 40 Stück aufgeklebt, den zuständigen Wirtschaftsämtern zur Kontrolle und Abstempelung vorzulegen. Die an die Zigarettenindustrie abzuliefernden Bogen dürfen M 3- und M 4-Abschnitte der Raucherkarten nicht enthalten. Diese Bogen zu 50 oder 40 Abschnitten werden mit 60 bzw. 50 Stück beim Wiederbezug bewertet (Schwundvergütung siehe unter § 3 e). Bogen mit weniger oder mehr als den obengenannten Stückzahlen dürfen nicht abgeliefert werden und sind von den Wirtschaftsämtern zurückzuweisen.

§ 3

- Hersteller, die ihr eigenes Fabrikat im Einzelhandel vertreiben, haben die eingenommenen Raucherkarten-Abschnitte gegen Empfangsbescheinigung bei der zuständigen Bezirkswirtschaftsstelle monatlich abzuliefern.
- Die Kontrolle und Abstempelung der Raucherkarten-Abschnitte kann in der Sechs-Wochenperiode von den Wirtschaftsämtern bis zu dreimal zugelassen werden.
- Die Wirtschaftsämter haben die Groß- und Einzelhändler zu registrieren und ihnen ein Abschnittskonto — Kartellekarte — anzulegen. Die Konten sind laufend zu führen, so daß aus ihnen ersichtlich ist, wieviel Raucherkarten-Abschnitte die Tabakwarenverkaufsstellen dem Wirtschaftsamt zur Kontrolle vorgelegt haben.
- Großhändler und Tabakwarenverkaufsstellen führen Kontrollbücher. Tabakwarenverkaufsstellen tragen die zur Abstempelung vorgelegte Anzahl der Raucherkarten-Abschnitte in ihr Einzelhandelskontrollbuch ein. Die Eintragung ist vom Wirtschaftsamt zu bestätigen. Tabakwarengroßhändler führen das Großhandelskontrollbuch, aus dem sich die getätigten Punktumsätze ergeben müssen. Die Großhandelsbücher sind vierteljährlich dem Wirtschaftsamt zur Kontrolle und zur Verrechnung der Schwundmenge vorzulegen.
- Als Schwundmenge wird festgesetzt:
 - für die Tabakwarengroßhändler 0,6%
 - für die Tabakwareneinzelhändler bei Zigaretten 1,7%
 - für Zigarren-, Rauch- und Kautabak 2%
 des nachgewiesenen Umsatzes.

Die Schwundmengen für Tabakwareneinzelhändler sind durch die Regelung gemäß § 2 abgegolten.

Die Wirtschaftsämter errechnen die Schwundmengen der Großhändler nach den Großhandelskontrollbüchern und stellen hierüber Bescheinigungen aus. Diese rechnen sie bei dem Landeswirtschaftsamt für Hessen ein zwecks Ausstellung einer Bezugsanweisung zum Ausgleich der Schwundmengen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 7—9 der Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 9. Juni 1947 in Kraft.

Das Landeswirtschaftsamt für Hessen — 22. 4. 47.

271 Anordnung Nr. 17/47

betr. Bezug von Rohtabak und Tabakwaren aus anderen Besetzungszonen

Auf Grund der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 wird angeordnet:

§ 1

Der Bezug von Rohtabak und Tabakwaren aus anderen Besetzungszonen ist nur mit Einwilligung des Landeswirtschaftsamtes für Hessen zulässig (Bezugsbewilligung)

§ 2

Die Bezugsbewilligung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Anträge auf Erteilung einer Bezugsbewilligung sind an das Landeswirtschaftsamt für Hessen, Sonderreferat Tabak, zu richten. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Art und Menge des zu beziehenden Rohtabaks oder der zu beziehenden Tabakwaren,
- Anschrift des Lieferanten mit Angabe der Lieferungsbedingungen und der geforderten Preise,
- bei Bezug von Rohtabak: den Nachweis, daß der Antragsteller im Besitze einer Zulassung für den Handel mit Rohtabak oder einer Zulassung für die Verarbeitung von Rohtabak ist; bei Bezug von Tabakwaren: den Nachweis, daß der Antragsteller im Besitze einer Zulassung für den Einzel- oder Großhandel ist.

Die Bezugsbewilligung kann mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt werden und gilt nur für die im Antrag oder in der Bezugsbewilligung angegebenen Verwendungszwecke. Die Bezugsbewilligung kann widerrufen werden, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unläutere Mittel erlangt ist.

Die Bezugsbewilligung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen erforderlichen Genehmigungen nicht und wird durch diese nicht ersetzt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 7—9 der Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 6/47 vom 8. Februar 1947 außer Kraft.

Das Landeswirtschaftsamt für Hessen — 22. 4. 47.

272 Anordnung Nr. 18/47

Änderungsanordnung zur Anordnung Nr. 25/46 betr. Bewirtschaftung von Rohtabak und Herstellung von Tabakwaren vom 28. August 1946

Auf Grund der Verordnung des Großhessischen Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 wird angeordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Anordnung Nr. 25/46 vom 28. August 1946 werden wie folgt geändert:

Es ist verboten, Kunstblatt bei einer höheren Preislage als 50 Pfennig bei Zigarren und Stumpen und 40 Pfennig bei Zigarillos zu verwenden.

Zigarren über 65 Pfennig, Stumpen über 50 Pfennig und Zigarillos über 40 Pfennig müssen mit Überseedeckblatt gearbeitet werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 28. April 1947 in Kraft.

Das Landeswirtschaftsamt für Hessen — 22. 4. 47.

273 Anordnung 1/47

Betr. Regelung zur Erfassung von Spargel im Land Hessen

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) und des § 9 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 7. Februar 1937 (RNVL. S. 79) wird folgendes angeordnet:

I.

1. Der in Hessen erzeugte Spargel wird erfaßt und unterliegt der Ablieferungspflicht. Mit der Erfassung werden die Bezirksabgabestellen bzw. deren Sammelstellen, im Kreis Hanau das Kreisernährungsamt A, beauftragt.
2. Nicht ablieferungspflichtig sind die Mengen, die
 - a) im eigenen Haushalt des Erzeugers verbraucht werden, die jedoch 10 kg pro Person in der Saison nicht übersteigen dürfen;
 - b) an die im Betrieb nachweislich die ganze Erntezeit über beschäftigten Personen für deren Eigenverbrauch abgegeben werden, die jedoch 10 kg pro Kopf in der Saison nicht übersteigen dürfen;
 - c) mit schriftlicher Genehmigung des Gartenbauwirtschaftsverbandes von Erzeugern auf benachbarten Wochenmärkten zum Verkauf gebracht werden.
3. Ein unmittelbarer Verkauf von ablieferungspflichtigem Spargel durch Erzeuger an Verbraucher ist verboten. Verbraucher im Sinne der Anordnung sind auch Großverbraucher (Krankenanstalten, Gaststätten, Werkküchen usw.).
4. Die abgelieferten Spargelmengen werden wöchentlich mit den Erzeugern nach Möglichkeit zu einem innerhalb einer Woche gleichen Preis abgerechnet. Maßgebend ist der Erzeugerpreis, den die zuständige Preisbildungsstelle festsetzt, abzüglich der Gebühren für die Bezirksabgabestelle bzw. deren Sammelstelle.

II.

1. Für die Sortierung, Verpackung, Anlieferung, Verladung und Kennzeichnung sind die Vorschriften des Gartenbauwirtschaftsverbandes verbindlich. Die mit der Erfassung beauftragten Stellen sind berechtigt, Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen und eine Aufbereitung der Ware nach den Richtlinien der Sortierungsvorschriften zu verlangen.
 2. Der Gartenbauwirtschaftsverband kann Ausnahmen zu dieser Anordnung zulassen, Sonderregelungen treffen und Ausführungsbestimmungen im Wege der Bekanntmachung erlassen.
 3. Verstöße gegen diese Anordnung und den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen und Bekanntmachungen werden nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach der Verbrauchsregelungsverordnung, in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen. Erzeugnisse, die unter Verletzung dieser Anordnung erworben sind, können nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verbrauchsregelungsverordnung eingezogen werden. Diese Anordnung tritt am 15. April 1947 in Kraft. Mit gleichzeitiger Wirkung werden alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.
- Frankfurt a. M., 15. 4. 47 — Landesernährungsamt Hessen — Gartenbauwirtschaftsverband.

Sortierungs-Vorschriften für Spargel 1947**Güteklasse A = 1. Sorte:**

Stangen gesund, gut gewaschen, jedoch auch leicht gebogen, nicht hohl, mit weißen unbeschädigten Köpfen, roter Anlauf der Stangen zulässig. Rost, der durch Schälens zu entfernen ist, und kleine hohle Stellen beeinträchtigen die Sortierung nicht. Länge der Stangen nicht über 25 cm, jedoch nicht unter 15 cm.

Größe: bei 25 cm 1 Stange nicht unter 20 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Güteklasse B = 2. Sorte:

Stangen gesund, auch etwas gebogen, nicht durchgehend hohl, auch Stangen der 1. Sortierung unter 15 cm, jedoch nicht unter 10 cm, sowie Stangen mit aufgeblühten, krausen

oder blauen Köpfen. Rost, der durch Schälens zu entfernen ist, beeinträchtigt die Sortierung nicht.

Größe: bei 25 cm 1 Stange nicht unter 15 g, kurze Stangen entsprechend leichter. Gebrochene Stangen der Güteklasse A, jedoch nicht abgeschnittene Unterenden.

Güteklasse C = 3. Sorte:

Stangen und Köpfe mit Fehlern, auch gekrümmt und rostig, sowie durchgehend hohl und gespalten. Stangen bis 25 cm, auch unter 10 cm Länge, Schälbare Stangen unter 15 g, jedoch nicht unter 10 g, kurze Stangen entsprechend leichter.

Die Anlieferung hat gewaschen (gekühlt), jedoch nicht gewässert zu erfolgen. Putzen der Stangen ist nicht erforderlich.

274 Anordnung Nr. 16

des Viehwirtschaftsverbandes; betr. Ablieferung von Großviehhäuten, Kalb- und Schaffellen aus gewerblichen Schlachtungen.

Auf Grund der Satzung des Viehwirtschaftsverbandes, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird mit Zustimmung des Hessischen Staatsministeriums — Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft — folgendes angeordnet:

I.

Gemäß Anordnung 12/47 des Landeswirtschaftsamtes für Hessen sind alle gewerblich schlachtenden Betriebe in Hessen verpflichtet, unmittelbar nach erfolgter Schlachtung die anfallenden Großviehhäute, Kalb- und Schaffelle an die im Bereich des Landeswirtschaftsamtes für Hessen zugelassenen

- a) Häuteverwertungen
- b) Häutehändler
- c) Häutegroßhändler

in ordnungsgemäßem Zustand vollständig abzuliefern.

II.

Nach § 6 der Anordnung 12/47 des Landeswirtschaftsamtes für Hessen erhält der schlachtende Betrieb als Bestätigung für die erfolgte Veräußerung von den vorgenannten Häuteerfassungsstellen je eine Häutemarke, lautend auf ein Stück Großviehhaut oder ein Kalbfell oder ein Schaffell.

III.

Der schlachtende Betrieb hat die aus den während der Zuteilungsperiode abgelieferten Großviehhäuten, Kalb- und Schaffellen vereinnahmten Häutemarken bis spätestens zehn Tage nach Ablauf der Periode bei seiner Zuteilungsstelle abzuliefern.

IV.

Die Ablieferung der Häutemarken hat mit einem vorgeschriebenen Formblatt zu erfolgen.

V.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

VI.

Diese Anordnung tritt am 28. April 1947 in Kraft.

Frankfurt a. M., 11. 3. 47 — Landesernährungsamt Hessen.

275 Die Bevölkerung Hessens am 30. März 1947

zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten der 99. Zuteilungsperiode (3.—30. März 1947)

Der Stand der Bevölkerung des Landes Hessen ist durch die Volkszählung vom 29. Oktober 1946 festgestellt worden. Die Ergebnisse dieser Zählung werden in Zukunft fortlaufend durch die Ermittlung der Einwohnerzahlen auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten jeder Zuteilungsperiode auf den neuesten Stand gebracht. Für die Berechnung der laufenden Bevölkerungszahlen werden die Angaben über die ausgegebenen Lebensmittelkarten im Statistischen Landesamt im einzelnen genau überprüft, um alle möglichen Fehlerquellen auszuschalten (Vermeidung von Doppelzählungen, Erfassung von in Gemeinschaftsverpflegung lebenden Personen usw.).

Die so ermittelten Einwohnerzahlen des Landes Hessen werden in Zukunft regelmäßig an dieser Stelle für den letzten Tag jeder Zuteilungsperiode veröffentlicht werden. Die entsprechenden Einwohnerzahlen für die Gemeinden liegen im Statistischen Landesamt vor und können dort erfragt werden.

Statistisches Landesamt Hessen — 29. 4. 47.

Kreise	Wohnbevölkerung (heutiger Gebiets- stand) nach den Volkszählungen		Bevölkerung am		Veränderung der 90. gegenüber der 98. Zählungs- periode in v. H.
	Mal 1939	Okt. 1946	2. 3. 47 98. Zählungs- periode	30. 3. 47 99. Zählungs- periode	
Darmstadt-Stadt	115 196	76 097	77 337	77 805	+ 0,5
Gießen-Stadt	45 560	39 906	41 261	41 596	+ 0,8
Offenbach-Stadt	87 063	75 653	77 271	77 387	+ 0,2
Alsfeld	44 996	63 090	63 155	63 126	+ 0,0
Bergstraße	128 139	161 101	162 339	162 658	+ 0,2
Büdingen	60 148	87 784	87 862	87 855	+ 0,0
Darmstadt-Land	59 656	78 866	80 552	80 314	+ 0,3
Dieburg	66 042	84 536	85 263	85 279	+ 0,0
Erbach	49 619	66 184	66 477	66 658	+ 0,3
Friedberg	96 814	131 587	133 826	133 635	+ 0,1
Gießen-Land	69 114	101 381	101 241	101 345	+ 0,1
Groß-Gerau	91 565	110 726	111 470	111 682	+ 0,2
Lauterbach	34 103	48 820	48 876	48 874	+ 0,0
Offenbach-Land	101 357	119 238	119 966	119 773	+ 0,2
Reg.-Bez.- Flüchtlingslager	—	256	—	—	—
Reg.-Bez.Darmstadt	1 050 372	1 245 225	1 256 896	1 257 987	+ 0,1
Fulda-Stadt	33 963	37 419	38 413	38 468	+ 0,1
Kassel-Stadt	216 141	127 748	131 898	132 926	+ 0,8
Marburg-Stadt	27 920	37 222	38 584	39 414	+ 2,2
Eschwege	51 192	70 821	72 263	72 040	+ 0,3
Frankenberg	36 458	53 026	53 074	52 822	+ 0,5
Fritzlar-Homburg	58 023	87 771	88 293	88 331	+ 0,0
Fulda-Land	71 883	94 636	95 651	96 095	+ 0,5
Hersfeld	49 017	68 386	69 769	69 601	+ 0,2
Hofgeismar	41 620	65 975	66 206	66 134	+ 0,1
Hünfeld	26 277	37 250	37 442	37 576	+ 0,4
Kassel-Land	50 937	66 601	67 253	67 279	+ 0,0
Marburg-Land	65 625	92 977	93 935	94 242	+ 0,3
Melsungen	34 290	52 172	52 723	52 432	+ 0,6
Rotenburg	41 871	61 046	61 435	61 579	+ 0,2
Waldeck	62 068	89 651	90 162	90 293	+ 0,1
Witzenhausen	37 860	54 394	55 353	55 278	+ 0,1
Wolfhagen	27 313	41 647	41 689	41 766	+ 0,2
Ziegenhain	40 414	60 314	60 362	60 579	+ 0,4
Reg.-Bez. Kassel	971 870	1 199 056	1 214 503	1 216 854	+ 0,2
Frankfurt-Stadt	553 464	424 705	432 144	433 692	+ 0,3
Hanau-Stadt	42 191	22 106	23 636	23 594	+ 0,2
Wiesbaden-Stadt	191 955	189 254	194 180	195 090	+ 0,5
Biedenkopf	39 567	57 310	57 663	57 139	+ 0,9
Dillkreis	64 272	83 559	84 434	84 443	+ 0,1
Gelnhausen	55 239	76 710	77 994	78 003	+ 0,0
Hanau-Land	60 138	78 332	77 298	77 406	+ 0,1
Limburg	61 781	78 819	79 713	79 729	+ 0,0
Main-Taunuskreis	71 235	92 648	93 990	94 129	+ 0,1
Oberlahnkreis	42 236	58 463	59 573	60 059	+ 0,8
Obertaunuskreis	54 227	73 803	76 141	76 432	+ 0,4
Rheingaukreis	40 883	52 726	54 577	54 539	+ 0,1
Schlüchtern	32 386	48 816	48 771	48 833	+ 0,1
Untertaunuskreis	35 265	53 069	53 021	53 240	+ 0,4
Ussing	19 218	26 981	26 956	27 135	+ 0,7
Wetzlar	92 827	120 620	121 301	121 417	+ 0,1
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 456 884	1 533 861	1 559 392	1 562 880	+ 0,2
Reg.-Bez.Darmstadt	1 050 372	1 245 225	1 256 896	1 257 987	+ 0,1
Reg.-Bez. Kassel	971 870	1 199 056	1 214 503	1 216 854	+ 0,2
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 456 884	1 533 861	1 559 392	1 562 880	+ 0,2
Zusammen	3 479 126	3 978 142	4 030 793	4 037 721	+ 0,2
Außerdem: Zivilinternierte u. Kriegsgefangene in hess. Lagern	—	21 807	14 434	14 552	+ 0,9
Ausländer i. Lagern	—	68 401	67 930	66 688	- 2,3
Gesamtbvölkerung	3 479 126	4 068 350	4 113 157	4 118 961	+ 0,1

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Zum öffentlichen Dienst wieder zugelassen:

Berufsschuldirektor Jakob Wirthwein, an der hauswirtschaftlichen Berufsschule zu Offenbach a. M.;
Lehrer Leonhard Daum, an der Volksschule zu Brensbach, Kreis Dieburg;
Lehrer Karl Schneider, unter Versetzung an die gewerbliche Berufsschule zu Gießen.

Versetzt:

Lehrerin Margarete Schuhmacher, geb. Schaffner, an die Volksschule zu Bieberheim, Kreis Groß-Gerau;
Lehrer Willy Piehler, an die Volksschule zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau;

In dem Ruhestand versetzt:

auf eigenen Antrag Handarbeitslehrerin Justine Hannemann;
Lehrer Christian Adelsberger;
Lehrer Eugen Lipp.

Aus dem öffentlichen Dienst entlassen:

Lehrerin Anna Krug, Klein-Krotzenburg, Kreis Offenbach a. M.;

apl. Lehrerin Kath. Rullmann, geb. Zimmermann, Groß-Karben;
Studienrat Pfarre Lic. Dr. Hans von der Au, Darmstadt-Eberstadt;
Studienrat Dr. Heinrich Justus, Langen;
Lehrer Heinrich Gröhlz, Köddingen, Kreis Alsfeld;
Lehrer Georg Philipp Leinert, Schwanheim;
Lehrer Wilhelm Weingärtner, Nieder-Gemünden, Kreis Alsfeld;
Lehrer Otto Wolf, Hofheim/Ried;
Verw.-Assistent Heinr. Polster, Darmstadt-Eberstadt.

276 Bekanntmachung, betr.: Aufhebung einer Gemeinschafts-Einrichtung (Bürgermeisterei) für die Gemeinde Aschbach

Die seither für die Gemeinden Wald-Michelbach und Aschbach bestehende gemeinschaftliche Bürgermeisterei wird mit Wirkung vom 1. April 1947 aufgelöst. Für die Gemeinde Aschbach wird eine eigene Bürgermeisterei errichtet. Zum Bürgermeister ist Johann Arnold in Aschbach gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Darmstadt, 22. 4. 47 — Der Regierungspräsident.

277 Bekanntmachung, betr.: Gemeinschaftliche Bürgermeistereien; hier: Ausscheiden der Gemeinde Darsberg aus der gemeinschaftlichen Bürgermeisterei mit der Stadt Neckarsteinach.

Die seither für die Gemeinden Neckarsteinach und Darsberg bestehende gemeinschaftliche Bürgermeisterei wird mit Wirkung vom 1. April 1947 aufgelöst. Für die Gemeinde Darsberg wird eine eigene Bürgermeisterei errichtet. Zum Bürgermeister ist Johann Gottlieb Emmerich in Darsberg gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Darmstadt, 22. 4. 47 — Der Regierungspräsident.

STELLEN-AUSSCHREIBUNGEN

Bei der Bezirks-Sparkasse Seligenstadt/Hessen (Bilanzsumme 65 Millionen, drei Zweigstellen) ist die Stelle des Leiters zu besetzen. Es kommt für diese Stelle nur eine Persönlichkeit in Frage, die als erste Fachkraft anzusprechen ist, langjährige praktische Erfahrung besitzt und besonders organisatorische Begabung aufweist. Bewerber mit Sparkassen-Fachprüfungen haben den Vorzug. Besoldung nach Gruppe III b RBO. Bewerbungen mit Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Nachweis der politischen Zuverlässigkeit und Lichtbild) sind bis zum 1. Juni 1947 an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Bezirks-Sparkasse Seligenstadt, Herrn Theo Kiehl, Froschhausen über Seligenstadt/Hessen, Hauptstraße 174 zu richten.

Bezirks-Sparkasse Seligenstadt.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1947

Angesgeben zu Wiesbaden, am 10. Mai 1947

Nr. 19

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1128 Die Ehefrau **Emasabeth Grimm**, geb. **Boh**, aus **Lampertheim**, Rheinstraße 42, hat beantragt, ihren Ehemann **Rudolf Grimm**, Fabrikarbeiter, zuletzt wohnhaft in **Lampertheim**, Rheinstraße 42, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 15. Juli 1947 bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Alle Personen, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, dem Gericht bis zu dem genannten Zeitpunkt Anzeige zu machen. 6 F 5/46
Lampertheim, 26. 4. 47 **Amtsgericht**

1129 Der Oberregierungsrat **Dr. Erich Rochow** in **Gersfeld**, **Fuldaer Landstraße 14**, hat beantragt, die verschollene **Margarethe Rochow**, geboren am 13. Juli 1904 in **Elbing**, Reichsangehörige des Finanzamtes, ledig, zuletzt wohnhaft in **Elbing**, Tafelstraße 28, für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. Juli 1947, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 12/46
Fulda, 14. 4. 47 **Amtsgericht Gersfeld**

1130 In der Aufgebotsache der **Direktion der Landeskreditkassa** in **Witzenhausen** durch den **Amtsgerichtsrat Dr. Schultz** für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die früher im Grundbuch von **Gertenbach** Band 5, Blatt 13 in Abt. III unter Nr. 3, jetzt im Grundbuch von **Gertenbach** Band 6, Blatt 55 in Abt. III unter Nr. 1 für die **Landeskreditkassa** in **Kassel** eingetragene **Darlehenshypothek** von **45 000 GM** (In Worten: **Fünfundvierzigtausend Goldmark**) wird für **kraftlos** erklärt. Die **Kosten** des Aufgebotsverfahrens trägt die **Antragstellerin**. 2 F 40/46
Witzenhausen, 24. 1. 47 **Amtsgericht**

1131 Der Kaufmann **Reinhardt Schimmelpfeng** aus **Bad Sooden-Allendorf**, **Hedwig-Lange-Weg 7**, hat das Aufgebot des angeblich verbrannten **Sparkassenbuches** Nr. 470 der **Kreissparkasse** **Witzenhausen**, Zweigstelle **Bad Sooden-Allendorf**, ausgestellt für den Kaufmann **Reinhardt Schimmelpfeng** über einen Betrag von **55.25 RM** beantragt. Der Inhaber des **Sparkassenbuches** wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Juni 1947, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, **Zimmer Nr. 8**, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das **Sparkassenbuch** vorzu-

legen, widrigenfalls die **Kraftlosklärung** des **Sparkassenbuches** erfolgen wird. 2 F 9/47
Witzenhausen, 23. 4. 47 **Amtsgericht**

1132 Die **Kreissparkasse** in **Ziegenhain** (**Bezirk Kassel**) hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen **Sparkassenbuches** Nr. 4637 B der **Kreissparkasse** in **Ziegenhain**, ausgestellt auf den Namen **Landwirt Johannes Friedrich Stumpf** in **Schrecksbach**, mit einem derzeitigen Bestand von **2324.21 RM** beantragt. Der Inhaber des **Sparkasses** wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. August 1947, 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, **Zimmer Nr. 7**, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und das **Sparkassenbuch** vorzulegen, widrigenfalls die **Kraftlosklärung** des **Sparkasses** erfolgen wird. 2 F 11/47
Treysa, 26. 4. 47 **Amtsgericht**

1133 Der **Gutsbesitzer Eberhard Graf von Schwerin**, **Hofgut Friedelshausen**, hat das Aufgebot des verlorengegangenen **Grundschuldbriefes** Gruppe 6 Nr. 061 034 über eine mit sechs vom Hundert verzinsliche **Gesamtgrundschuld** in Höhe von **400 000.— RM** beantragt, die ursprünglich zugunsten der **Bank für Deutsche Industrieobligationen** in **Berlin W 8**, **Schinkelplatz 3/4**, eingetragen war im Grundbuch von a) **Amtsgerichtsbezirk Gießen**: **Friedelshausen**: Bl. 4 Abt. III Nr. 14, Bl. 5 Abt. III Nr. 8, Bl. 7 Abt. III Nr. 1, Bl. 8 Abt. III Nr. 8; **Staufenberg**: Bl. 419 Abt. III Nr. 7, Bl. 566 Abt. III Nr. 15, Bl. 730 Abt. III Nr. 1, Bl. 731 Abt. III Nr. 8; **Allendorf an der Lumda**: Bl. 747 Abt. III Nr. 11, Bl. 748 Abt. III Nr. 1; **Chimbach**: Bl. 121 Abt. III Nr. 1, Bl. 122 Abt. III Nr. 1; **Triels an der Lumda**: Bl. 639 Abt. III Nr. 2; b) **Amtsgerichtsbezirk Grünberg**: **Londorf**: Band V Bl. 325 Abt. III Nr. 10, 11, 12, Band V Bl. 326 Abt. III Nr. 3, 4, 5, Band V Bl. 329 Abt. III Nr. 1, 2, 3; **Altershausen**: Bl. 201 Abt. III Nr. 6, 7, 8; **Kesselbach**: Bl. 153 Abt. III Nr. 9, 10, 11; **Appenborn**: Bl. 2 Abt. III Nr. 2, 3, 4; **Odenhausen**: Bl. 115, Abt. III Nr. 1, 2, 3; **Geilshausen**: Bl. 165 Abt. III Nr. 6, 7, 8; c) **Amtsgerichtsbezirk Homberg (Oberhessen)**: **Deckenbach**: Bl. 159 Abt. III Nr. 1; d) **Amtsgerichtsbezirk Marburg**: **Nordeck**: Bl. 292 Abt. III Nr. 10; e) **Amtsgerichtsbezirk Gadenbach**: **Lohra**: Band XIX Artikel 505 Abt. III Nr. 1; f) **Amtsgerichtsbezirk Fronhausen (Lahn)**: **Sicherthausen**: Bl. 238 Abt. III, **Salzböden**: Bl. 469 Abt. III. — Der Inhaber der **Urkunde** wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Dez. 1947, 9 Uhr, vor dem **Amtsgericht Gießen** anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die **Urkunde** vorzulegen, widrigenfalls ihre **Kraftloserklärung** erfolgen wird. 6 F 1/47
Gießen, 9. 4. 47 **Amtsgericht**

1134 Die **Frankfurter Sparkasse** von 1822 (**Polytechnische Gesellschaft**), **Frankfurt a. M.**, **Neue Mainzer Straße 49-53**, als **Bevollmächtigte** der nachstehend aufgeführten **Sparkonteninhaber** hat das Aufgebot folgender angeblich verlorengegangener, von der **Frankfurter Sparkasse** von 1822 (**Polytechnische Gesellschaft**) ausgestellter **Sparsbücher** beantragt:

Kto.-Nr. 4996 IX über **536.18 RM** für **Erna Gramüller**;
Kto.-Nr. 13 344 XX über **2027.05 RM** für **Anha Herget Wwe.**, geb. **Schirwagen**;
Kto.-Nr. Eis 75/35 über **507.54 RM** für **Wilhelm Klees**;
Kto.-Nr. 128 600 H über **617.20 RM** für **Adolf Klein**;
Kto.-Nr. 9127 XIV über **3007.27 RM** für **Anna Meyer Ww.**, geb. **Thomann**;
Kto.-Nr. 26 981 VI über **521.46 RM** für **Weihnachtskasse** der **Beamten des 20. Pol.-Lehr. Mainzer Landstraße 148**, vertreten durch **Pol.-Obermeister Mütter**;
Kto.-Nr. Eis 110/464 über **352.64 RM** für **Richard Schäfer**;
Kto.-Nr. 18 531 X über **409.32 RM** u. **Kto.-Nr. 7329 XIV** über **5000.— RM** für **Kurt Schabowski** und **Ehefrau Elfriede**, geb. **Saum**;
Kto.-Nr. 10 592 XIV über **140.59 RM** für **Uta Schabowski mdj.**
Die **Inhaber der Urkunden** werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Sept. 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten **Amtsgericht Zimmer 89 (A/Hbau)** anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die **Urkunden** vorzulegen, widrigenfalls die **Kraftloserklärung** der **Urkunden** erfolgen wird. 3/4 F 79-88/47
Frankfurt a. M., 26. 4. 47 **Amtsgericht**

1135 **Fräulein Charlotte Breda** in **Zierenberg**, **Marktstraße 80**, hat das Aufgebot ihres angeblich verlorengegangenen **Sparkassenbuches** Nr. 40 171, der **Kreissparkasse Wolfhagen** beantragt. Der Inhaber der **Urkunde** wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Sept. 1947, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten **Amtsgericht** anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die **Urkunde** vorzulegen, widrigenfalls die **Kraftloserklärung** des **Sparkassenbuches** erfolgen wird. F 6/47
Wolfhagen, 30. 4. 47 **Amtsgericht**

1136 Der **Landwirt Martin Hochapfel II** von **Maden** hat das Aufgebot des ihm gehörigen **Sparsbuches** der **Stadtparkasse Gudensberg** Nr. 14 092 beantragt. Der Inhaber der **Urkunde** wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Nov. 1947, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten **Amtsgericht** anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die **Urkunde** vorzulegen, widrigenfalls die **Kraftloserklärung** der **Urkunde** erfolgen wird. F 2/47
Gudensberg, 2. 5. 47 **Amtsgericht Fritzlär Zweigst. Gudensberg**

Handelsregistersachen

1137 **Offene Handelsgesellschaft Beller u. Fedderies** in **Vilbel**. **Gesellschafter** sind: **Adam Beller**, **Kaufmann**, in **Vilbel** und **Jakob Fedderies**, **Kaufmann**, in **Vilbel**. Die **Gesellschaft** hat am 1. Januar 1939 **begonnen**. Der **Marie Fedderies**, geb. **Beller**, in **Vilbel** ist **Einzelprokura** erteilt. Die **Prokuristin** ist **berechtigt**, **Grundstücke** für die **Firma** zu veräußern und zu belasten. **HR A Bd. III 199**
Vilbel, 25. 4. 47 **Amtsgericht**

1138 **Firma Müllers Pilz- und Wildfruchtverwertung**, **Wohrde**: Die **Niederlassung** ist nach **Guxhagen** verlegt. **HR A 63**
Melsungen, 25. 4. 47 **Amtsgericht**

1139 In unserem **Handelsregister** **Abt. A** ist bei der unter **Nr. 179** eingetragenen **Firma Weillburger Lackfabrik**, **Jakob Grebe**, vermerkt worden, daß die **Prokura** des **Hans-Georg Wok** erloschen ist. **HR A 179**

Weillburg, 26. 4. 47 **Amtsgericht**

1140 „**Chattla**“ **Kunst- und Bauwerkstätten G. m. b. H.** in **Bad Salzschliff**, **Gegenstand** des **Unternehmens** ist die **Herstellung** und der **Vertrieb** von **Haushaltsgeräten** sowie **Kunst- und Schmuckgegenständen** aus **Ton**, **Stammkapital**: **20 000 RM**. **Geschäftsführer**: **Kaufmann Helmut Huth** in **Bad Salzschliff**. Die **Firma** ist eine **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**. Der **Gesellschaftsvertrag** ist am 7. Juni 1946 festgesetzt und am 21. Oktober 1946 in § 2 geändert. Wenn mehrere **Geschäftsführer** bestellt sind, wird die **Gesellschaft** durch zwei **Geschäftsführer** oder durch einen **Geschäftsführer** und einen **Prokuristen** vertreten. **HR B 237**

Fulda, 22. 4. 46 **Amtsgericht**

1141 **Firma Louis Trinks**, **vorm. Rheinweinvertriebsgesellschaft**, **Weingroßhandlung**, **Rüdesheim**. **Geschäftszweig**: **Verkauf** von **Wein** und **Spiritiosen** und **verwandten** **Artikeln**. **Inhaber** ist der **Kaufmann** und **Weinhändler Louis Trinks** in **Rüdesheim**. **HR A 180**

Rüdesheim, 24. 4. 47 **Amtsgericht**

1142 **Spalte 2**: **Ing. Alfred Nagel**, **technische Bedarfsartikel**, **Wetzlar**. **Spalte 3**: **Alfred Nagel**, **Ingenieur** in **Wetzlar**. **HR A 661**
Wetzlar, 25. 4. 47 **Amtsgericht**

Öffentliche Zustellungen

1143 Die **Frau Emilie Dittus**, geb. **Müller** in **Frankfurt a. M.** — **Prozeßbevollmächtigte**: **Rechtsanwältin Hill** — **klagt** gegen den **Klempner** und **Installateur Egon Dittus**, früher in **Wiesbach** (**Kreis Otterweier**), mit dem **Antrage** auf **Ehescheidung** gemäß § 45 des **Ehesgesetzes**. Der **Beklagte** wird zur **mündlichen Verhandlung** des **Rechtsstreits** vor die **4. Zivilkammer** des **Landgerichts** in **Frankfurt am Main** auf den 4. Juli 1947, 9 Uhr, **Zimmer 130**, **Gerichtsbau**, mit der **Aufforderung**, sich durch einen bei diesem **Amtsgericht** zugelassenen **Rechtsanwalt** als **Prozeßbevollmächtigten** vertreten zu lassen, **geladen** 2/4 R 43/47
Frankfurt a. M., 28. 4. 47 **Landgericht**

1144 Die **Ehefrau Julia Milierne** in **Wiesbaden**, **Oranienstraße 29**, bei **Fr. Müller** — **Prozeßbevollmächtigte**: **Rechtsanwältin Dr. Trost** in **Wiesbaden** — **klagt** gegen ihren Ehemann **Bronius Milierne**, unbekanntes **Aufenthaltsort**, mit dem **Antrage** auf **Scheidung** der **Ehe**. Die **Klägerin** ladet den **Beklagten** zur **mündlichen Verhandlung** des **Rechtsstreits** vor die **2. Zivilkammer** des **Landgerichts** in **Wiesbaden**, **Gerichtsstraße 2**, auf **Dienstag**, den 22. Juli 1947, 10.30 Uhr, mit der **Aufforderung**, sich durch einen bei diesem **Amtsgericht** zugelassenen **Rechtsanwalt** als **Prozeßbevollmächtigten** vertreten zu lassen. 2b R 148/47
Wiesbaden, 27. 4. 47 **Landgericht**

1145 Der Heizer Alfred Gollnau in Frankfurt a. M., Goldsteinstraße 1 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lehner, Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Marja Gollnau, geb. Nikolaus, zuletzt in Danzig, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die vor dem Standesamt in Danzig am 16. April 1927 geschlossene Ehe aus Verschulden der Beklagten zu scheiden und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzulegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 10. Juli 1947, 9 Uhr, Zimmer 132, Neubau, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/7 R 145/47
Frankfurt a. M., 25. 4. 47 Landgericht

1146 Frau Gertrud Wendel, geb. Wagner, in Schwalheim bei Bad Nauheim, Brunnenstraße 17, klagt gegen ihren Ehemann den Elektromonteur Hermann Wendel, früher Bad Nauheim, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Scheidung der am 21. Juli 1934 zu Bad Nauheim geschlossenen Ehe. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung in die Sitzung der 5. Kammer des Landgerichts Gießen vom 21. Juli 1947, 9 Uhr, Zimmer 118, mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung. S 226/47
Gießen, 22. 4. 47 Amtsgericht

1147 Der Photograph Anton Morawetz in Okriftel — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hill — klagt gegen die Frau Josefine Morawetz, geb. Höler, früher in Böhmisch-Leipar, mit dem Antrage auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 22. Juli 1947, 10 Uhr, Zimmer 101, Gerichtsneubau, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/8 R 95/47
Frankfurt a. M., 24. 4. 47 Landgericht

1148 Der Monteur Ferdinand Voschgezang in Röhrda, Enge Gasse 38 (früher Lippenhausen, Haselerstraße 31) — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heisecke in Eschwege — klagt gegen seine Ehefrau Minna Voschgezang, geb. Schmidt, bei M. Louis Pruvost, Rue Gambetta Mouchencouri Nord (France), mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleiniger Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel, im Druseltal 1 (Luisenhaus), Zimmer 8 auf den 18. Juni 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 12. April 1947 bewilligt worden. 2 R 225/47
Kassel, 19. 4. 47 Landgericht

1149 Der Kasernenverwalter Ignaz Vilt in Gelnhausen, Seestraße 9, Kläger — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wagner, Gelnhausen — klagt gegen seine Ehefrau Erna Vilt, geb. Garbe, zur Zeit unbekanntem Wohnsitz und Aufenthaltsort, Beklagte wegen

Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf dem 19. Juni 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 533/46
Hanau, 27. 1. 47 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1150 Durch Ausschlußurteil vom 10. April 1947 ist der Hypothekenbrief über die in Abl. III Nr. 5 des Grundbuchs für Gießen Bl. 49/9 für den hessischen Staat eingetragene Hypothek in Höhe von 6500 RM für kraftlos erklärt worden. 2 II 54/46
Gießen, 10. 4. 47 Amtsgericht

1151 Feinbäcker Johannes Thadäus Rill, geb. 5. Februar 1910 in Heusenstamm, wohnhaft zuletzt in Offenbach a. M., Biber, Aschaffener Straße 33, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 3. Januar 1945 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. 4 II 13/45
Offenbach a. M., 29. 3. 47 Amtsgericht

1152 Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 28. März 1947 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Wiesb.-Dotzheim Bd. 80, Blatt 2106, Abl. III, Nr. 20 für Heinrich Wilhelm NoH II zu Medenbach eingetragene Darlehenshypothek von 842,40 RM für kraftlos erklärt worden. 9 F 19/46
Wiesbaden, 29. 3. 47 Amtsgericht

**C
Wirtschaftsanzeigen**

1153 Hoffbrauhaus Hanau vorm. G. Ph. Nicolay Aktiengesellschaft, Hanau a. M. Einladung. Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Mittwoch, 4. Juni 1947, 11 Uhr, in den Räumern der Brauerei in Hanau a. M., Hauptbahnstraße 24, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. — Tagesordnung:
1. Vorlage des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des gemäß der Zweiten Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 23. 12. 1943 gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1942/43 sowie des Gewinnverteilungsbeschlusses nebst Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnisnahme.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1942/43.
3. Vorlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1943/44, 1944/45 (mit Verlustvortrag) und 1945/46 mit den Geschäftsberichten des Vorstandes sowie den Berichten des Aufsichtsrats.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes der Geschäftsjahre 1943/44 und 1945/46.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 1943/44, 1944/45 und 1945/46.
6. Wahlen zum Aufsichtsrat.

7. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1946/47.
8. Verschiedenes.
Stimmberechtigt sind Aktionäre, die ihre Aktien bis zum 31. Mai 1947 bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M. und Hanau, dem Bankhaus Hardy & Co. GmbH., Hannover, der Gesellschaftskasse in Hanau a. M., einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.
Hanau a. M., 29. 4. 47 Der Vorstand

1154 Frankfurter Hypothekenbank, I. Kündigung. Wir kündigen hiermit sämtliche noch ungetilgten Stücke der 4 (8)½igen, Goldpfandbriefe Reihe 10 der Frankfurter Hypothekenbank zur Rückzahlung zum Nennwert am 1. Juli 1947. Die Verzinsung der Stücke endet mit dem 30. Juni 1947. Die gekündigten Stücke sind mit den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1947 und folgenden nebst Erneuerungsscheinen einzureichen während die bisher nicht zur Einlösung aufgerufenen Zinsscheine vom 1. Oktober 1945 und vom 1. Oktober 1946 abzutrennen und aufzubewahren sind. Als Stückzinsen wird 1% des Nennwertes — die Hälfte des Zinsscheines vom 1. Oktober 1947 — abzüglich 25% Kapitalertragsteuer bei der Einlösung mitvergütet. Die Einlösung kann an unserer Kasse und bei sämtlichen Banken, Bankiers und Sparkassen vorgenommen werden. Bei der Einlösung sind die gesetzlichen Bestimmungen, besonders die Gesetze Nr. 52 und Nr. 53 der Militär-Regierung, zu beachten. Außerdem ist bei der Einreichung eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sich die Stücke bereits vor dem 1. April 1945 im Depot eines Kreditinstitutes oder in unmittelbarem Besitz des Einreichers oder seines Rechtsvorgängers innerhalb der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands, außer Berlin, befinden haben. Privatpersonen welche die gekündigten Stücke am Schalter einreichen, haben außerdem einen amtlichen Personalausweis vorzulegen und den rechtmäßigen Erwerb der Stücke nachzuweisen —

II. Restantenliste. Bereits früher verlost oder gekündigt sind:
1. sämtliche Emissionen der vorangehenden Frankfurter Pfandbrief-Bank Aktiengesellschaft, 2. unsere Pfandbriefe Reihen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 14 und 3. unsere Kommunal-Schuldverschreibungen Reihen 1, 2, 3 und 4.
Frankfurt/M. (Galus-Art. 8), 3. 5. 47
Frankfurter Hypothekenbank

1155 Hüttenwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik Michelstadt, Aktien-Gesellschaft, Michelstadt (Oder). Die Aktionäre der Firma Hüttenwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik Michelstadt Aktien-Gesellschaft, in Michelstadt werden hierdurch zur ordentlichen Hauptversammlung, die am 6. Juni 1947, 11 Uhr, in den Räumern der Gesellschaft in Michelstadt stattfindet, eingeladen. Tagesordnung:
1. Vorlage und Genehmigung der Jahresabschlüsse (Jahresbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen) für die Geschäftsjahre 1944, 1945 und 1946 mit Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Aufsichtsratswahl.

5. Beschlußfassung über Änderung des § 3 der Statuten, betreffend Bekanntmachungen der Gesellschaft.
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 1947.
7. Verschiedenes.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 17 des Gesellschaftsstatutes diejenigen Aktionäre berechtigt, welche sich von ihrem Aktienbesitz durch Hinterlegung ihrer Aktien oder durch Nachweis des Besizes spätestens bis 3. Juni 1947 bei der Gesellschaftskasse in Michelstadt, bei der Deutschen Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M., oder bei der Dresdener Bank, Frankfurt a. M., ausgewiesen haben.
Michelstadt, 2. 5. 47 Der Vorstand

1156 Herkules-Brauerei, Aktien-Gesellschaft, Kassel. Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung für Mittwoch, den 4. Juni 1947, 11.30 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kassel, Schamhorststraße 10, Tagesordnung:
1. Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse, der Gewinnverwendungsbeschlüsse sowie der Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1942/43 und 1943/44 zur Kenntnisnahme.
2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1942/43 und 1943/44.
3. Vorlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1944/45 und 1945/46 mit den Geschäftsberichten des Vorstandes sowie den Berichten des Aufsichtsrates.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Verlustes für die Geschäftsjahre 1944/45 und 1945/46.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 1944/45 und 1945/46.
6. Wahlen zum Aufsichtsrat.
7. Wahl des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 19 unserer Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien spätestens bis zum 2. Juni 1947 bei der Gesellschaft oder einem Notar oder bei den nachstehend bezeichneten Stellen hinterlegen: Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Kassel, Frankfurt am Main, Hamburg, Mannheim; von Wangenheim & Co. Volksbank e. G. m. b. H., Kassel; Vereinsbank, Kassel.
Kassel, 28. 4. 47 Der Vorstand

1157 Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin. Die Mitglieder der Gesellschaft laden wir zu der am Donnerstag, dem 29. Mai 1947, 12 Uhr, in Frankfurt a. M. im Hause der Landwirtschaftskammer, Bockenheimer Landstraße 25, stattfindenden 75. Hauptversammlung hierdurch ergebenst ein. Tagesordnung:
1. Erstattung des Geschäftsberichtes sowie Vortrag der Rechnungsabschlüsse für 1943, 1944, 1945 und 1946.
2. Bericht der Rechnungsprüfungskommission und Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand.
3. Wahl der durch den Registerrichter am Sitze der Gesellschaft bestellten neuen Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 der Satzung.
4. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Rechnungsprüfungskommission (§ 17 der Satzung).
5. Sonstiges.
Troya (Bez. Kassel), 1. 4. 47
Der Vorstand: Neube Seelig